

Sonnencamping Albstadt
Beibruck 54
72458 Albstadt
Telefon: +49 (0) 7431 / 9370348
Mobil: 0152/56895577
Email: info@sonnencamping.de
www.sonnencamping.de



Allgemeine Mietbedingungen

**des Vermieters HLS CS GmbH, Stuttgarter Straße 23, 71083 Herrenberg
für Touristenplätze (für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte) sowie für
feste Einrichtungen (für Bungalows, Schlaffässer und Stelzenhäuser)
auf dem „Sonnencamping Albstadt“**

1. Vertragsschluss

a) Der Mietvertrag für das Mietobjekt ist mit dem Zugang der Buchungsbestätigung verbindlich geschlossen. Ersatzweise gilt der Mietvertrag auch geschlossen, wenn die Anzahlung vom Mieter geleistet wurde.

b) Das Mietobjekt wird dem Mieter für die angegebene Vertragsdauer ausschließlich zur Nutzung für Urlaubszwecke vermietet und darf nur wie vereinbart belegt werden.

2. Mietpreis und Nebenkosten

a) In dem vereinbarten Mietpreis sind alle pauschal berechneten Nebenkosten (z.B. für Strom, Heizung, Wasser) enthalten. Vereinbarte Zusatzleistungen und verbrauchsabhängige Kosten (z.B. Bettwäsche, Endreinigung, W-Lan), werden - sofern nicht bereits berechnet - gesondert in Rechnung gestellt.

b) Geht die Anzahlung nicht rechtzeitig beim Vermieter ein, ist dieser berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die Restzahlung ist spätestens 14 Tage vor Mietbeginn zu leisten.

3. Schlüsselpfand / Pfand für Transponder

Bei Übergabe des Mietobjekts werden dem Mieter die entsprechenden Schlüssel übergeben. Der Mieter hat hierfür ein Schlüsselpfand zu entrichten. Dieses wird am Ende des Mietaufenthaltes nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjekts zurückgezahlt. Bei Verlust oder Beschädigung der Schlüssel/des Transponders werden die daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen dem Mieter in Rechnung gestellt. In jedem Fall wird ein Mindestbetrag von € 50,00 fällig.

4. Mietdauer / Inventarliste

a) Am Anreisetag stellt der Vermieter das Mietobjekt (feste Einrichtungen) dem Mieter ab 15.00 Uhr in vertragsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollte die Anreise nach 17.30 Uhr erfolgen, so muss der Mieter dies dem Vermieter bis 17.00 Uhr mitteilen. Unterbleibt diese Mitteilung

und reist der Mieter nicht bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages an, so ist der Vermieter berechtigt, die Unterkunft bei einer ursprünglichen Buchung von mehr als einer Übernachtung am Folgetag ab 14.00 Uhr anderweitig zu belegen.

b) Der Mieter wird gebeten, unmittelbar nach seiner Ankunft die im Mietobjekt befindliche Inventarliste zu überprüfen und etwaige Fehlbestände spätestens an dem der Ankunft folgenden Tag dem Vermieter oder der von diesem benannten Kontaktperson mitzuteilen.

c) Am Abreisetag wird der Mieter das Mietobjekt dem Vermieter bis spätestens 11.00 Uhr geräumt in besenreinem Zustand übergeben. Dabei hat der Mieter noch folgende Arbeiten selbst zu erledigen: Spülen des Geschirrs und Entleeren der Mülleimer. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe, wird der daraus resultierende Arbeitsaufwand gesondert in Rechnung gestellt.

5. Rücktritt durch den Mieter

a) Der Mieter kann vor Beginn der Mietzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Vermieter.

b) Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, so hat er pauschalen Ersatz für die beim Vermieter bereits entstandenen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn in der nachfolgenden Höhe zu leisten:

| | |
|---|--|
| Rücktritt bis 90 Tage | Verwaltungsgebühr von 25 EURO |
| Rücktritt weniger 90 Tage bis 30 Tage vor Beginn der Mietzeit | Einbehalt der geleisteten Anzahlung bzw. Berechnung der vereinbarten Anzahlung von mindestens 50%. |
| Rücktritt weniger 30 Tage bis 14 Tage vor Beginn der Mietzeit | 70 % des Gesamtbetrages |
| Weniger 14 Tage und bei Nichterscheinen | 90 % des Gesamtbetrages |

c) Der Mieter kann bei Rücktritt vom Vertrag einen Ersatzmieter benennen, der bereit ist, an seiner Stelle in das bestehende Vertragsverhältnis einzutreten. Der Vermieter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser wirtschaftlich oder persönlich unzuverlässig erscheint. Tritt ein Dritter in den Mietvertrag ein, so haften er und der bisherige Mieter dem Vermieter als Gesamtschuldner für den Mietpreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

e) Der Vermieter hat nach Treu und Glauben das Recht eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte auf die von ihm geltend gemachten Stornogebühren anrechnen lassen.

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dem Mieter empfohlen.

Sonderbedingungen in der Corona-Pandemie

Derzeit häufen sich die Fragen nach den Stornobedingungen bei pandemiebedingten Absagen.

Nach dieser langen Zeit von Reiseeinschränkungen und Lockdowns möchten viele nun den kommenden Urlaub buchen. Doch stellen sich Fragen wie, kann und darf überhaupt angereist werden, ist das touristische Übernachten im angedachten Urlaubszeitraum überhaupt möglich, welche Verordnungen gelten zum angedachten Urlaubszeitraum etc. etc.

Auch wir haben auf diese Fragen keine verlässlichen Antworten doch möchten wir an dieser Stelle vermitteln, wie wir uns diesem Thema stellen.

Buchungen auf unseren Campingplätzen sind grundsätzlich dem Bereich der „Individualreisen“ zuzuordnen. Stornierungen, die vom Buchenden ausgehen, werden daher von uns grundsätzlich wie im oben aufgeführten Absatz 5. (Rücktritt durch den Mieter) behandelt.

Eine Ausnahme dieser Regelung kann sich im Falle ergeben, in dem wir als Betreiber die zugesagte Leistung verordnungsbedingt nicht anbieten dürfen.

Für diesen Fall sehen wir folgende Regelungen/Angebote vor:

1. Kostenlose Verlegung des gebuchten Aufenthalts auf einen anderen Zeitraum innerhalb des laufenden Kalenderjahres.
2. Gutschein über die gebuchte Leistung zuzüglich eines Bonus von 10%, einlösbar bis zum Ende des dem ursprünglichen Leistungsjahr folgenden Kalenderjahr.

Rückerstattung der Kosten bis zum Jahresende des jeweiligen Leistungsjahres unter Einbehalt einer Verwaltungs- und Aufwandspauschale von 25% des Buchungsbetrags, jedoch mindestens € 25,00.

6. Kündigungsrecht

a) Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht.

b) Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis nach § 543 BGB bzw. unter den Voraussetzungen des § 569 BGB fristlos und außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen.

c) Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere vor, wenn der Mieter das Mietobjekt vertragswidrig gebraucht (erhebliche Vertragsverletzung) oder die Haus- bzw. Campingplatzordnung missachtet. Im Falle einer erheblichen Vertragsverletzung muss der Vermieter dem Mieter eine kurze Frist zur Abhilfe setzen oder abmahnen, es sei denn, diese ist nicht erfolgsversprechend oder es liegen ausnahmsweise Gründe vor, die einen Verzicht rechtfertigen. In diesem Falle kann der Vermieter von dem Mieter Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinns verlangen (vgl. Ziff. 5 b).

d) Der Vermieter hat ferner ein Rücktrittsrecht bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Mieter die vereinbarten Zahlungen (Anzahlung, Restzahlung) nicht fristgemäß leistet. In diesem Falle kann der Vermieter von dem Mieter Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinns verlangen (vgl. Ziff. 5 b).

e) Ein wichtiger Grund liegt für den Mieter insbesondere vor, wenn der Vermieter dem Mieter nicht den vertragsmäßigen Gebrauch des Mietobjekts gewährt.

f) Im Übrigen gelten für den Vermieter die gesetzlichen Regelungen zum Recht der außerordentlichen, fristlosen Kündigung.

7. Aufhebung des Vertrags wegen außergewöhnlicher Umstände

Der Mietvertrag kann von beiden Seiten gekündigt werden, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Jedoch fallen auch in diesem Falle bei Rücktritt durch den Mieter die in Punkt 5 dargestellten Kosten an, sofern der Vermieter die ursprünglich gebuchte Leistung im Wesentlichen zum gebuchten Zeitraum erfüllen kann. In jedem Fall sind die bereits erbrachten Leistungen, die zum Beispiel bereits während der Anbahnung des Mietvertrags angefallen sind dem Vermieter zu erstatten.

8. Pflichten des Mieters

a) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mitsamt Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für die schuldhafte Beschädigung von Einrichtungsgegenständen, Mieträumen oder des Gebäudes sowie der zu den Mieträumen oder dem Gebäude gehörenden Anlagen ist der Mieter ersatzpflichtig, wenn und insoweit sie von ihm oder seinen Begleitpersonen oder Besuchern schuldhaft verursacht worden ist.

b) In den Mieträumen entstehende Schäden hat der Mieter soweit er nicht selbst zur Beseitigung verpflichtet ist, unverzüglich dem Vermieter oder der von diesem benannten Kontaktstelle (Campingplatzverwaltung) anzuzeigen. Für die durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Folgeschäden ist der Mieter ersatzpflichtig.

c) Zur eigenen Sicherheit des Mieters und um allen Gästen saubere und geruchsfreie Mietobjekte zur Verfügung stellen zu können besteht in den Ferienhäusern, den Campingfässern und Mietzelten ein striktes Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vermieter vor, eine Reinigungsgebühr sowie einen evtl. anfallenden Einnahmeausfall aufgrund der Nicht-Vermietbarkeit wegen notwendig werdender Lüftungszeit in Rechnung zu stellen.

d) In Spülsteine, Ausgussbecken und Toilette dürfen Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches nicht hineingeworfen oder -gegossen werden. Treten wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmungen Verstopfungen in den Abwasserrohren auf, so trägt der Verursacher die Kosten der Instandsetzung.

e) Bei eventuell auftretenden Störungen an Anlagen und Einrichtungen des Mietobjektes ist der Mieter verpflichtet, selbst alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen oder evtl. entstehenden Schaden gering zu halten.

f) Der Mieter verpflichtet sich, die vereinbarte Belegung einzuhalten. Überschreitet der Mieter die vereinbarte Belegungszahl und meldet weitere Personen / Tiere nicht rechtzeitig bzw. nachträglich unverzüglich an, ist der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Die maximale Belegungszahl darf in keinem Fall überschritten werden. Der Mieter hat dem Vermieter in diesem Fall die bereits entstandenen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn (vgl. Ziff. 5 b) zu erstatten.

9. Haftung des Vermieters

a) Der Vermieter haftet für die Richtigkeit der Beschreibung des Mietobjektes und ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen und während der gesamten Mietzeit zu erhalten. Der Vermieter haftet nicht für Mängel, die dem Mieter bei Abschluss dieses Vertrages bekannt waren.

b) Liegen Mängel an der Mietsache vor, so muss der Mieter den Vermieter bzw. ggf. die Campingplatzverwaltung über diese Mängel unverzüglich unterrichten. Unterlässt der Mieter

diese Meldung, so stehen ihm keine Ansprüche wegen Nichterfüllung der vertragsmäßigen Leistungen (insbesondere keine Ansprüche auf Mietminderung) zu.

c) Die Haftung des Vermieters für Sachschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters bzw. seines Erfüllungsgehilfen oder auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) des Vermieters beruhen. Der Vermieter haftet nicht in Fällen höherer Gewalt (z.B. Brand, Überschwemmung etc.).

10. Tierhaltung

Tiere, insbesondere Hunde, Katzen und dergleichen dürfen nur bei ausdrücklicher Erlaubnis des Vermieters im Mietobjekt gehalten oder zeitweilig verwahrt werden. Die Erlaubnis gilt nur für den Einzelfall. Sie kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten. Der Mieter haftet für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden.

11. Änderungen des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie alle rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

12. Haus-/Campingplatzordnung

Die Mieter sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme aufgefordert. Insbesondere sind störende Geräusche, namentlich lautes Türwerfen und solche Tätigkeiten, die die Mitbewohner durch den entstehenden Lärm belästigen und die häusliche Ruhe beeinträchtigen, zu vermeiden. Die jeweils geltende Campingplatzordnung gilt entsprechend und wird vom Mieter anerkannt. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf nächtliche Ruhestörung gelegt! Der Campingplatzbetreiber behält sich das Recht vor, den oder die Ruhestörer nach erfolgter einmaliger Aufforderung die Störung einzustellen vom Platz zu verweisen. Eine Rückerstattung der geleisteten oder zu leistenden Zahlungen ist in diesem Fall explizit ausgeschlossen.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

a) Es findet deutsches Recht Anwendung.

b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht Böblingen zuständig.

c) Für Klagen des Vermieters gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls das Amtsgericht Böblingen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Herrenberg, im Januar 2021